

(4) Mit Sprengmitteln beladene Kraftfahrzeuge dürfen folgende Höchstgeschwindigkeiten nicht überschreiten:

- a) auf Autobahnen und Fernverkehrsstraßen 50 km/Std.;
- b) auf Straßen 1. Ordnung 40 km/Std.;
- c) auf sonstigen Straßen und in Ortschaften 30 km/Std.

#### § 11

##### Transport von Sprengmitteln auf Gespannfahrzeugen

(1) Beim Be- und Entladen von Gespannfahrzeugen mit Sprengmitteln sind die Zugtiere abzusträngen.

(2) Gespannfahrzeuge, die mit Sprengmitteln beladen sind, dürfen nur im Schritt fahren. Es dürfen nur verkehrsgewohnte Zugtiere verwendet werden.

(3) Das Höchstgewicht der Ladung darf bei einspännigen Fahrzeugen nicht mehr als 300 kg und bei zweispännigen Fahrzeugen nicht mehr als 500 kg Sprengmittel betragen.

#### § 12

##### Transport von Sprengmitteln mittels Tragen durch Personen

(1) Der Transport von Sprengmitteln mittels Tragen durch Personen vom Sprengmittellager zum Verwendungsort und zurück hat unter der Aufsicht einer Person zu erfolgen, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist. Die Sprengmittel sind in umhängbaren, festen, dichten und verschließbaren Holzkästen, Behältern aus Metall, zeltleinenen, gummierten Beuteln oder Lederbeuteln zu transportieren. Pulversprengstoffe müssen in umhängbaren Behältnissen aus nicht funkenreifendem Material transportiert werden.

(2) Sprengkräftige Zündmittel sind in einem besonderen Behälter von dem Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines selbst zu transportieren. § 19 Abs. 10 der Sprengmittellagerverordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines darf nicht mehr als 15 kg Sprengstoff und die notwendige Menge an sprengkräftigen Zündmitteln, höchstens 100 Stück, gleichzeitig tragen. Eine von ihm beauftragte Person darf unter Tage nicht mehr als 15 kg Sprengstoff tragen. Über Tage darf eine von ihm beauftragte Person bis zu 25 kg Sprengstoff in der Originalverpackung tragen.

(4) Zündlichte sind getrennt von anderen Zündmitteln und von Sprengstoffen in einem besonderen Behälter zu transportieren.

(5) Das Tragen von Sprengmitteln in den Taschen der Kleidung oder unter der Kleidung ist nicht statthaft.

(6) Personen, die Sprengmittel tragen, haben sich unverzüglich zu dem Bestimmungsort zu begeben. Sie haben den kürzesten und geeignetsten Weg zu benutzen, Aufenthalte zu vermeiden und dürfen die Sprengmittel keiner anderen Person zur Aufbewahrung übergeben.

#### § 13

##### Besondere Bestimmungen

##### für den Transport von Sprengmitteln unter Tage

(1) Bei Transporten von Sprengmitteln unter Tage sind neben den Bestimmungen dieser Verordnung die vom Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung für den Transport von Sprengmitteln im Bergbau erlassenen Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz sowie die sonstigen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 1 sind die mit der Durchführung der Transporte beauftragten Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines.

#### III.

##### Besondere Bestimmungen für den Transport von Sprengmitteln im Wasserverkehr

#### § 14

##### Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln

(1) Wasserfahrzeuge alier Art, die regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind bei dem für den Einsatzhafen des Fahrzeuges zuständigen Volkspolizeikreisamt zum Zwecke der Überprüfung und der Zulassung für den Sprengmitteltransport anzumelden. Drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf kein Wasserfahrzeug ohne diese Zulassung Sprengmittel transportieren.

(2) Die Zulassung eines Wasserfahrzeuges zum Transport von Sprengmitteln ist von dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu bescheinigen. Die Zulassung ist auf Widerruf und nur für die Dauer von höchstens einem Jahr zu erteilen. Vor Ablauf dieser Frist ist das Wasserfahrzeug von dem Eigentümer oder dem Besitzer unaufgefordert zur erneuten Überprüfung und Zulassung bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt anzumelden. Die Zulassungsbescheinigung ist beim Transport von Sprengmitteln ständig mitzuführen.

(3) Wasserfahrzeuge, die nicht regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind bei der Beantragung der Transporterlaubnis dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur Überprüfung und Zulassung anzumelden; Das Volkspolizeikreisamt hat die Zulassung des Fahrzeuges zum Transport von Sprengmitteln auf dem Transporterlaubnisschein zu vermerken.

(4) Zur Überprüfung der Wasserfahrzeuge kann das Volkspolizeikreisamt die zuständigen Arbeitsschutzinspektoren und andere Sachverständige als Berater hinzuziehen;

(5) Die Zulassung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn die Überprüfung eine Nicht-eignung oder Mängel in der Beschaffenheit des Wasserfahrzeuges ergibt, sie kann zurückgenommen werden\* wenn nachträglich derartige Gründe bekanntwerden;

(6) Die Benutzung von Wasserfahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln ohne die vorherige Zulassung nach den Absätzen 2 oder 3 ist nicht statthaft. An Transportführer, die diese Zulassung nicht nachweisen können, ist die Herausgabe von Sprengmitteln zum Transport verboten.

#### § 15

##### Transport von Sprengmitteln mit Wasserfahrzeugen

(1) § 4 Abs. 7 findet für den Transport von Sprengmitteln auf Wasserwegen keine Anwendung. Fahrtunterbrechungen von mit Sprengmitteln beladenen Wasserfahrzeugen sind unzulässig an Feierabendlätzen der Schifffahrt und in einer geringeren Entfernung als 300 m von bewohnten Gebäuden sowie anderen wichtigen Objekten, wie Brücken, Schleusen\* Hebewerken, Wehren und dergleichen. Das Beladen der Wasserfahrzeuge mit Sprengmitteln und das Entladen sind nur an den vom zuständigen Volkspolizeikreisamt angewiesenen Stellen statthaft. Diese Stellen müssen sich mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden und anderen besonders zu schützenden Objekten entfernt befinden,